

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 29.02.16

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011 45

Auflösung des Wasserverbandes Walle 45

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 1 in Kreisstraße 2 46

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 28 in Kreisstraße 112 46

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 40 in Kreisstraße 44 47

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 59 in Kreisstraße 51 47

Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 61 in Kreisstraße 63 48

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN Haushaltssatzung 2016 48

GEMEINDE SASSENBURG - - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND - - -

SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2016	50
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Tankumseegebiet über den Schutz des Baumbestandes sowie Pflanzliste	51
Gemeinde Ribbesbüttel	Korrektur der Bekanntmachung vom 29.01.2016 Bebauungsplan „Ortrode Feld“	52
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Haushaltssatzung 2016	53
	36. Änderung des Flächennutzungsplanes	55
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2016	56
Gemeinde Müden	Haushaltssatzung 2016	57
	Bebauungsplan „Heergarten II“	59
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	Haushaltssatzung 2016	60
	4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes	61
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2016	62
Gemeinde Meine	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Im Winkel“	64
Gemeinde Rötgesbüttel	1. Verlängerung der Satzung einer Veränderungssperre für die Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“	64
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Ostfeld-Süd“, Ortschaft Eickhorst	65
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Haushaltssatzung 2016	66
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2016	68
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2016	69
Gemeinde Wesendorf	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011	71
	Amtliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Netto-Markt an der Wittinger Straße“	71

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung zur Bekannt- gabe der 2. Änderungsanordnung im Boden- ordnungsverfahren Tangeln	72
---	--	----



A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und  
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011**

Auf Grundlage der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 20.12.2011.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die stellv. Landrätinnen/Landräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 610,00 Euro.

Weitere Pauschalentschädigungen werden daneben nicht gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 28.01.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel  
Landrat

---

**Bekanntmachung  
hier: Auflösung des Bewässerungsverbandes Walle**

Aufgrund des § 62 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) löse ich den Bewässerungsverband Walle nach Beschluss der Versammlung vom 27.02.2013 hiermit auf.

Nach § 62 Abs. 3 WVG fordere ich alle Gläubiger des Verbandes auf, ihre Ansprüche beim Landkreis Gifhorn – Untere Wasserbehörde - , Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bis zum 31.03.2016 anzumelden.

Gifhorn, den 27.01.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel  
Landrat

---

**Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 1 in Kreisstraße 2  
Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016**

Az.:8.2/6610-01/ K1

I.

Die in der Gemarkung Groß Oesingen der Gemeinde Groß Oesingen und der Gemarkung Steinhorst der Gemeinde Steinhorst, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 1 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 2 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 20.<sup>1</sup>

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Groß Oesingen und Steinhorst bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat  
Im Auftrag

Wollny

---

**Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 28 in Kreisstraße 112  
Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016**

Az.:8.2/6610-01/ K28

I.

Die in der Gemarkung Weyhausen der Gemeinde Weyhausen , Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 28OU wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 112 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 1,524 im selben Abschnitt.<sup>2</sup>

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Eickhorst bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat  
Im Auftrag

Wollny

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 75 dieses Amtsblattes

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 76 dieses Amtsblattes

**Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 40 in Kreisstraße 44  
Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016**

Az.:8.2/6610-01/ K40

I.

Die in der Gemarkung Flettmar der Gemeinde Müden, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 40 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 44 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 7,251 des Abschnittes 10 und endet mit Strecken-km 7,920 des Abschnittes 20.<sup>3</sup>

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Flettmar bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat  
Im Auftrag

Wollny

---

**Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 59 in Kreisstraße 51  
Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016**

Az.:8.2/6610-01/ K59

I.

Die in der Gemarkung Eickhorst der Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 59 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 51 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 11,277 des Abschnittes 30 und endet mit Strecken-km 12,051 im selben Abschnitt.<sup>4</sup>

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Eickhorst bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat  
Im Auftrag

Wollny

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 77 dieses Amtsblattes

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 78 dieses Amtsblattes

**Umbenennung einer Teilstrecke der Kreisstraße 61 in Kreisstraße 63  
Vfg des Landkreises Gifhorn vom 29.01.2016**

Az.:8.2/6610-01/ K61

I.

Die in der Gemarkung Grassel der Gemeinde Meine, Landkreis Gifhorn, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 61 wird rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kreisstraße 63 umbenannt (NStrG §§ 6 (2), 9).

Die umzubenehende Strecke beginnt mit Strecken-km 0,000 des Abschnittes 30 und endet mit Strecken-km 2,042 im selben Abschnitt.<sup>5</sup>

Träger der Straßenbaulast bleibt der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Abbesbüttel bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat  
Im Auftrag

Wollny

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.045.776 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.991.886 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	225.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	225.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.008.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.686.400 Euro

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 79 dieses Amtsblattes



2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	837.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.054.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.217.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	262.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.063.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.003.300 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.217.400 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.719.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

## § 6

Folgende Ansätze erhalten einen Sperrvermerk und über die Höhe kann jeweils nur nach einer Entscheidung des Verwaltungsausschusses/Rates verfügt werden.

54201.0962000/54201003 Kakerbecker Straße	265.000,00 Euro
54501.0964000/54201003 Kakerbecker Straße	43.000,00 Euro
11108.0960000/11108000 Sanierung Lange Str. 7 (Ramme)	207.000,00 Euro

Wittingen, den 10.12.2015

Ridder  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 unter den AZ 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wittingen öffentlich aus.

Wittingen, den 29.02.2016

Ridder  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.118.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.300.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.076.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.204.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	303.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.302.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.507.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedelstorf, 15.12.2015

(L. S.)

Taebel  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, 22.02.2016

Taebel  
Gemeindedirektor

---

**2. Satzung**

**zur Änderung der Satzung für das Tankumseegebiet über den Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGNatSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 8 Abs. 1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Hierbei wird ein Drittel der Grundstücksgröße als Pflanzfläche berechnet, je angefangene 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist ein Baum mit einem Stammumfang von 12-14 cm entsprechend der Pflanzliste zu dieser Satzung als Ersatzpflanzung zu pflanzen. Im Einzelfall kann eine geringere Anzahl von Ersatzpflanzungen festgelegt werden.

§ 8 Abs 1 Satz 7 entfällt.

## § 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 09.12.2015

(L. S.)

Zimmermann  
Bürgermeister

### Pflanzliste:

- Eichen (Quercus)
    - Stieleiche (Quercus robur L.)
    - Traubeneiche (Quercus petraea)
  - Buche (Fagus sylvatica)
  - Linden (Tilia)
    - Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
    - Winterlinde (Tilia cordata)
- 

**Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des o. g. Bebauungsplanes vom 29.01.2016 Amtsblatt Nr. 1 wird wegen eines Schreibfehlers durch die nachfolgende Bekanntmachung ersetzt.**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan "Ortrode Feld" in der Ortschaft Ribbesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 den Bebauungsplan „Ortrode Feld“ als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Peiner Landstraße – L 320 – und westlich der Winkeler Straße – K 82 – in der Ortschaft Ribbesbüttel, Gemeinde Ribbesbüttel. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.<sup>6</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, während der Sprechzeiten am Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 80 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Ribbesbüttel

Ribbesbüttel, 02.02.2016

(L. S.)

Kehlert  
Bürgermeister

---

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.882.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.757.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.154.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.090.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.185.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.505.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.320.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	702.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.659.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.299.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.320.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 395.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.500.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

22,98 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 08.12.2015

In Vertretung  
Föcks  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 - AZ 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 29.02.2016

In Vertretung  
Föcks  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Meinersen**

Die am 24.09.2015 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 36. Flächennutzungsplanänderung ist am 16.11.2015 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.02.2016, Az.: 8/6121-02/70/36, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 36. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>7</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 36. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 11. Februar 2016

Samtgemeinde Meinersen  
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung (L. S.)

Föcks

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 81 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.035.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.154.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	191.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.936.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.901.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	741.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	805.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.677.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.772.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 385.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.



§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Hillerse, 09.12.2015

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.02.2016 - AZ 111-09-02/-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 26.02.2016

In Vertretung  
Buhr  
Gemeindedirektor

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.468.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.468.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	11.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.247.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.981.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	799.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.111.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.046.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.109.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.146.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Müden, 10.12.2015

(L. S.)

Montzka  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), 26.02.2016

In Vertretung  
Kluge  
Gemeindedirektor

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Müden (Aller)**

#### **Bebauungsplan „Heergarten II“, Gemeindeteil Müden (Aller) in der Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 den Bebauungsplan "Heergarten II" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>8</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 11. Februar 2016

(L. S.)

Kluge  
Stellv. Gemeindedirektor

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 82 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.281.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.281.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.621.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.413.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	587.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.760.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	990.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.025.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.199.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.199.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 680.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.930.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.075.100 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	85,68 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 17.423.666 Euro	11,69 v. H.

Meine, den 21.12.2015

(L. S.)

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 - AZ 111-09-02/9-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meine, 29.02.2016

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

#### **4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich**

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 12.10.2015 die 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 12.11.2015 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 22.01.2016, Az.: 8/6121-02/80/4, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 83 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 4. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 01.02.2016

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Holzapfel

Samtgemeindebürgermeister

I.

## HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.575.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.575.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	352.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	352.500 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.475.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.400.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.527.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.436.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.002.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.856.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 420 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Adenbüttel, 14. Dezember 2015

(L. S.)

Heinrichs  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, 26.02.2016

Heinrichs  
Bürgermeister

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Winkel"**

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Winkel" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>10</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4 in 38527 Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 – 91110 vereinbaren. Über den Inhalt der Planung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Planung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meine, den 08.02.2016

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

(L. S.)

Frank

---

### **1. Verlängerung der Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – die 1. Verlängerung der folgenden Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> abgedruckt auf Seite 84 dieses Amtsblattes

<sup>11</sup> abgedruckt auf Seite 85 dieses Amtsblattes



- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 2

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Rötgesbüttel, den 10.02.2016

Gemeinde Rötgesbüttel

Konrad (L. S.)  
Bürgermeister

---

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan "Ostfeld-Süd", Gemeinde Vordorf, Ortschaft Eickhorst**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan „Ostfeld-Süd“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>12</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

---

<sup>12</sup> abgedruckt auf Seite 86 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4 in 38533 Vordorf während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten ist auch möglich und unter der Durchwahl 05304 – 1232 zu vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 03.02.2016

(L. S.)

Bade  
Bürgermeister

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.478.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.478.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.962.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.462.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	202.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.052.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 311.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

10.164.700 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

10.825.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.500.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung je die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2015) und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage erhoben.

23,79 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 17.12.2015

Weber

Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2016 unter dem Az. 111-09-02/10-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2016 bis einschl. 09.03.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 26.02.2016

Weber

Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	642.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	688.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	690.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	601.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.320.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.260.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 28.01.2016

Schermer  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 24.02.2016

Schermer  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 23.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 811.600 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 811.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	691.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	300.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	745.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	991.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

Wagenhoff, den 23.01.2016

Bödecker  
Stellv. Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 24.02.2016

Bödecker  
Stellv. Gemeindedirektor

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Wesendorf**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 22.01.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 09.02.2016

Schulz  
Gemeindedirektor

---

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Netto-Markt an der Wittinger Straße", Gemeinde Wesendorf gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einschl. Begründung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Netto-Markt an der Wittinger Straße", einschl. Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der vorher beschlossene Durchführungsvertrag hat zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>13</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05376 / 89939 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

---

<sup>13</sup> abgedruckt auf Seite 87 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wesendorf, 20.02.2016

Schulz  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Salzwedel, 28.10.2015

Bodenordnungsverfahren Tangeln  
Verf.-Nr.: SAW 4.028

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **I Änderungsanordnung**

Das nach § 56 und § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in Verbindung mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, angeordnete Bodenordnungsverfahren Tangeln wird die 2. Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Es werden folgende Flurstücke dem Bodenordnungsverfahren hinzugezogen:

Gemarkung Rohrberg, Flur 5, Flurstücke 160/2, 161/2, 161/3, 161/6, 161/7, 161/10, 161/11, 161/13, 161/14, 161/15, 161/16, und 164/2.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 868 ha und ist aus der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte ersichtlich.

#### **Gründe:**

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung der o. g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) um 0,0821 ha nach § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.



Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. v. m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o. g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Bei den hinzuzuziehenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke der angrenzenden Gemarkung Rohrberg – ehemals Abgrenzung „Tangelscher Bach“.

Durch die Zuziehung kann die Gemarkungsgrenze begradigt, die Neuzuteilung optimiert und somit die künftigen Bewirtschaftungsbedingungen deutlich verbessert werden.

## **II Veränderungssperre - Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen des § 34 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (§ 85 FlurbG).

**III** Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

**IV** Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

## **V Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

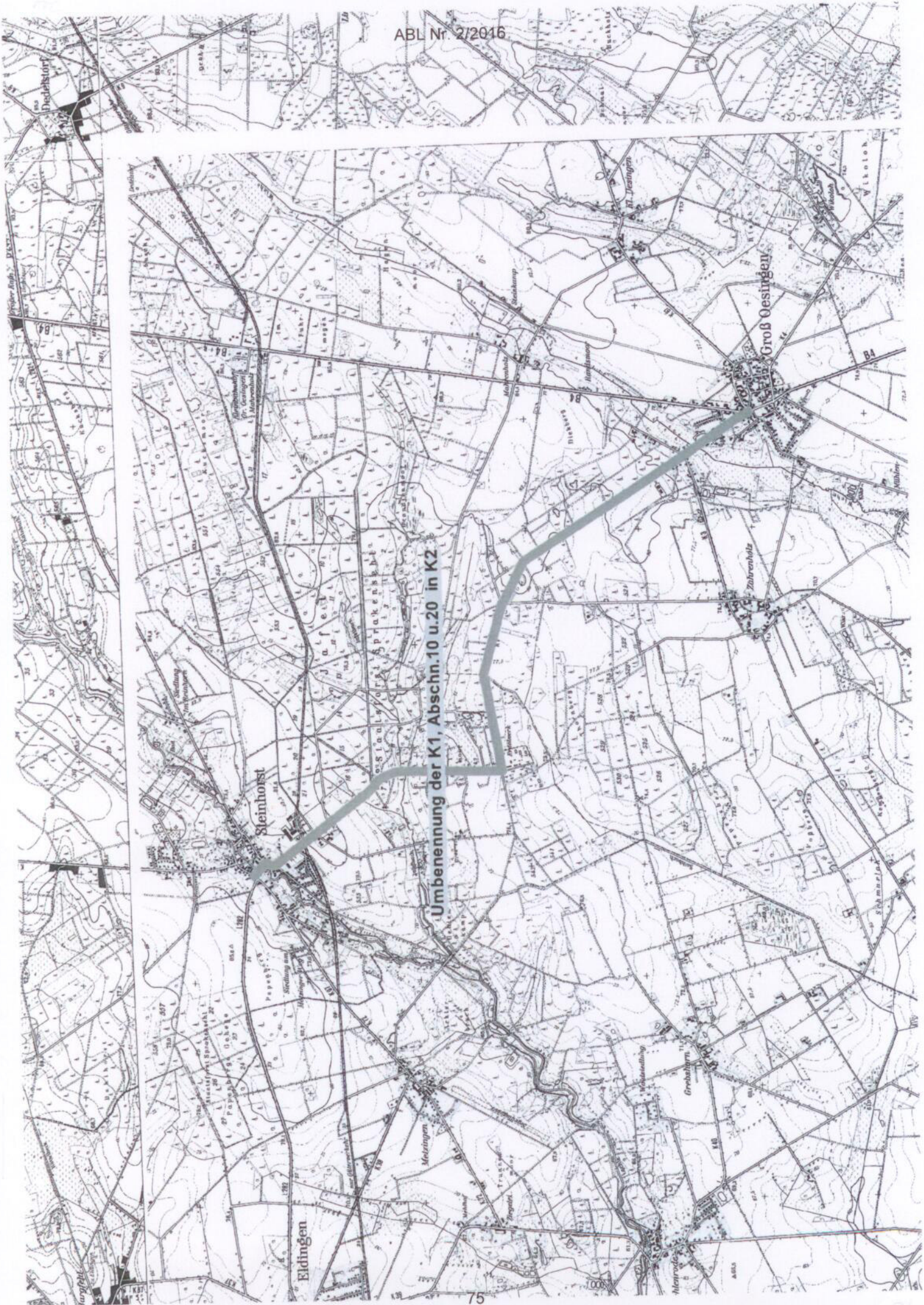
Gegen die Änderungsanordnung und die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

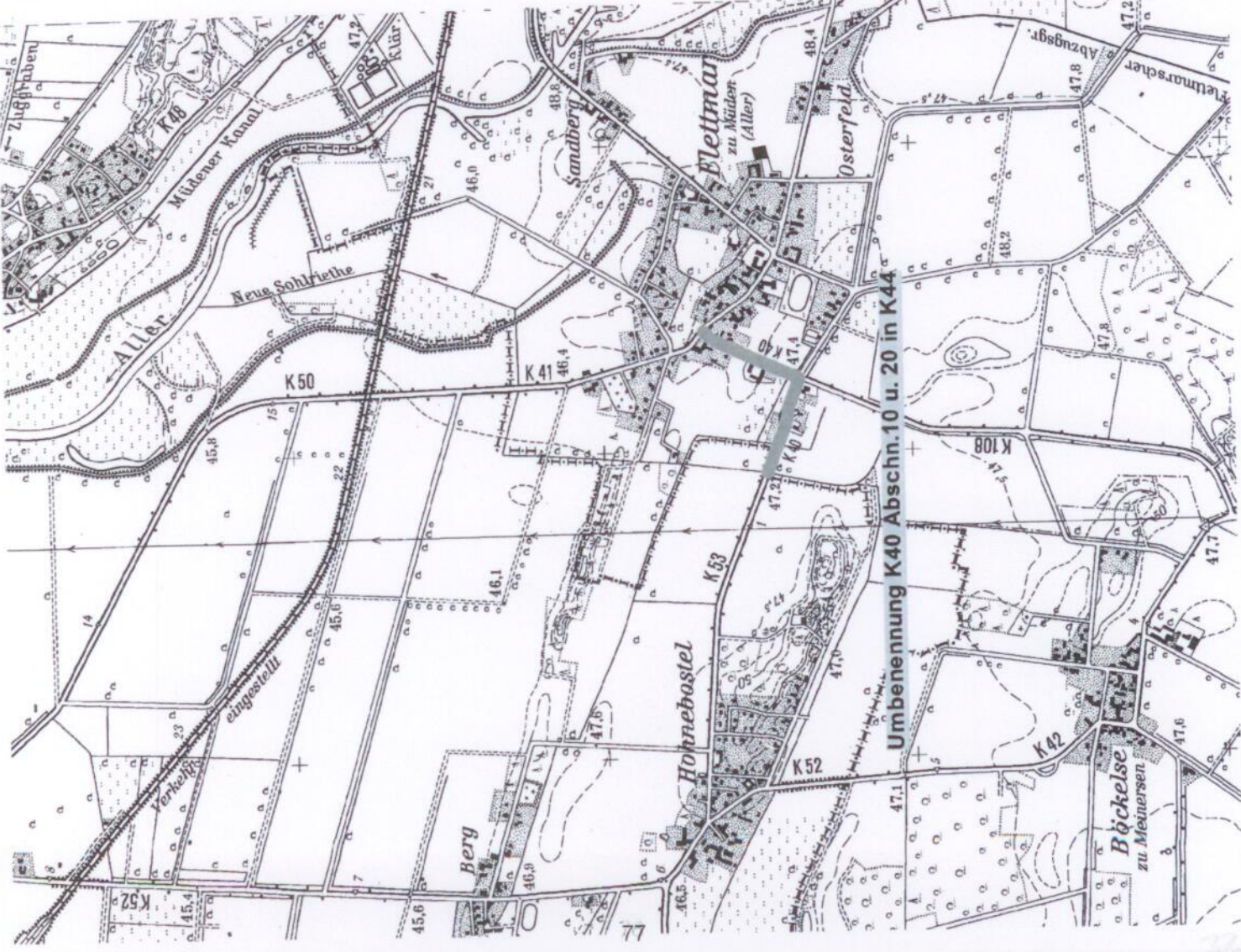
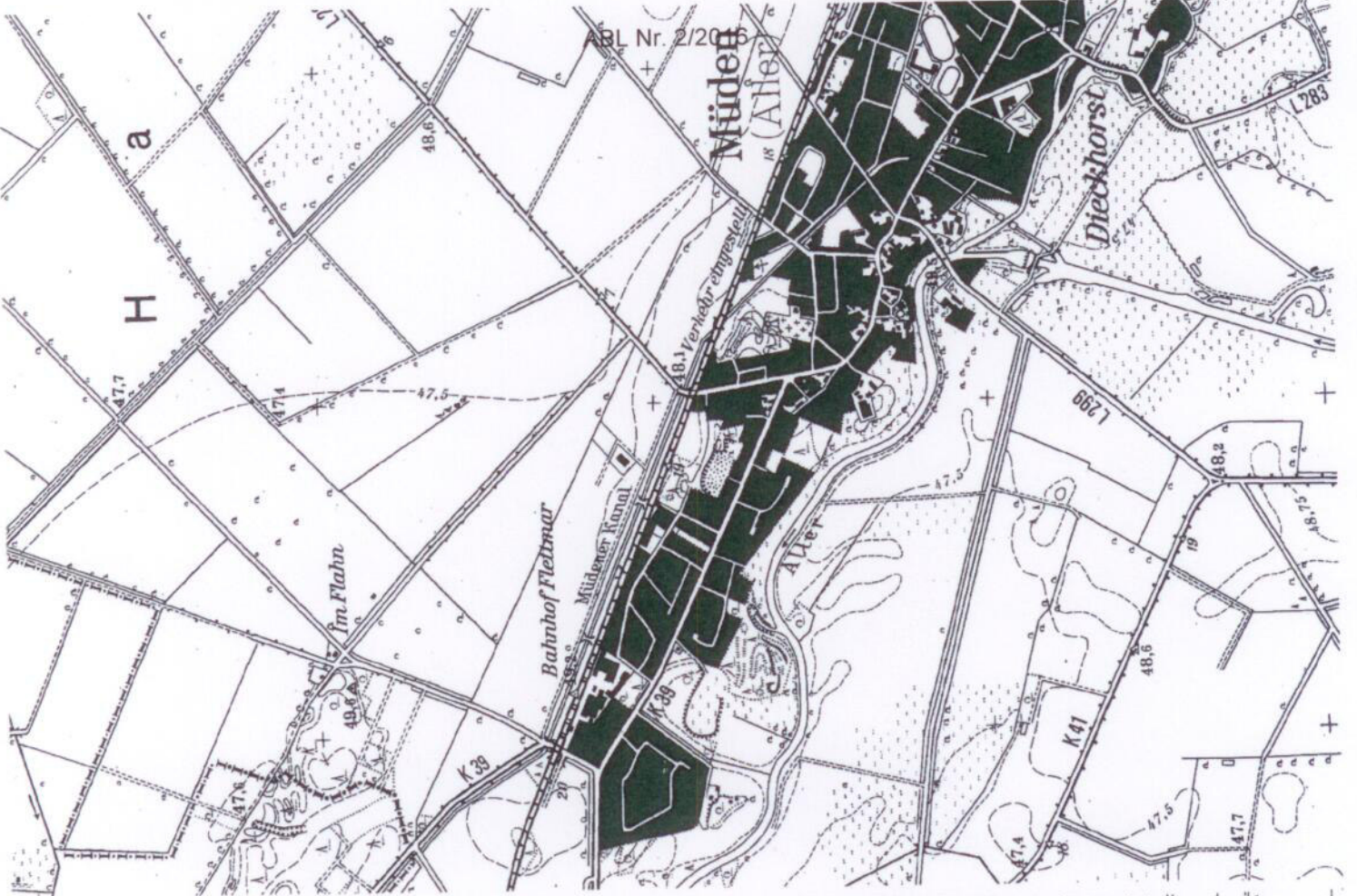
Im Auftrag  
Michaels

(L. S.)

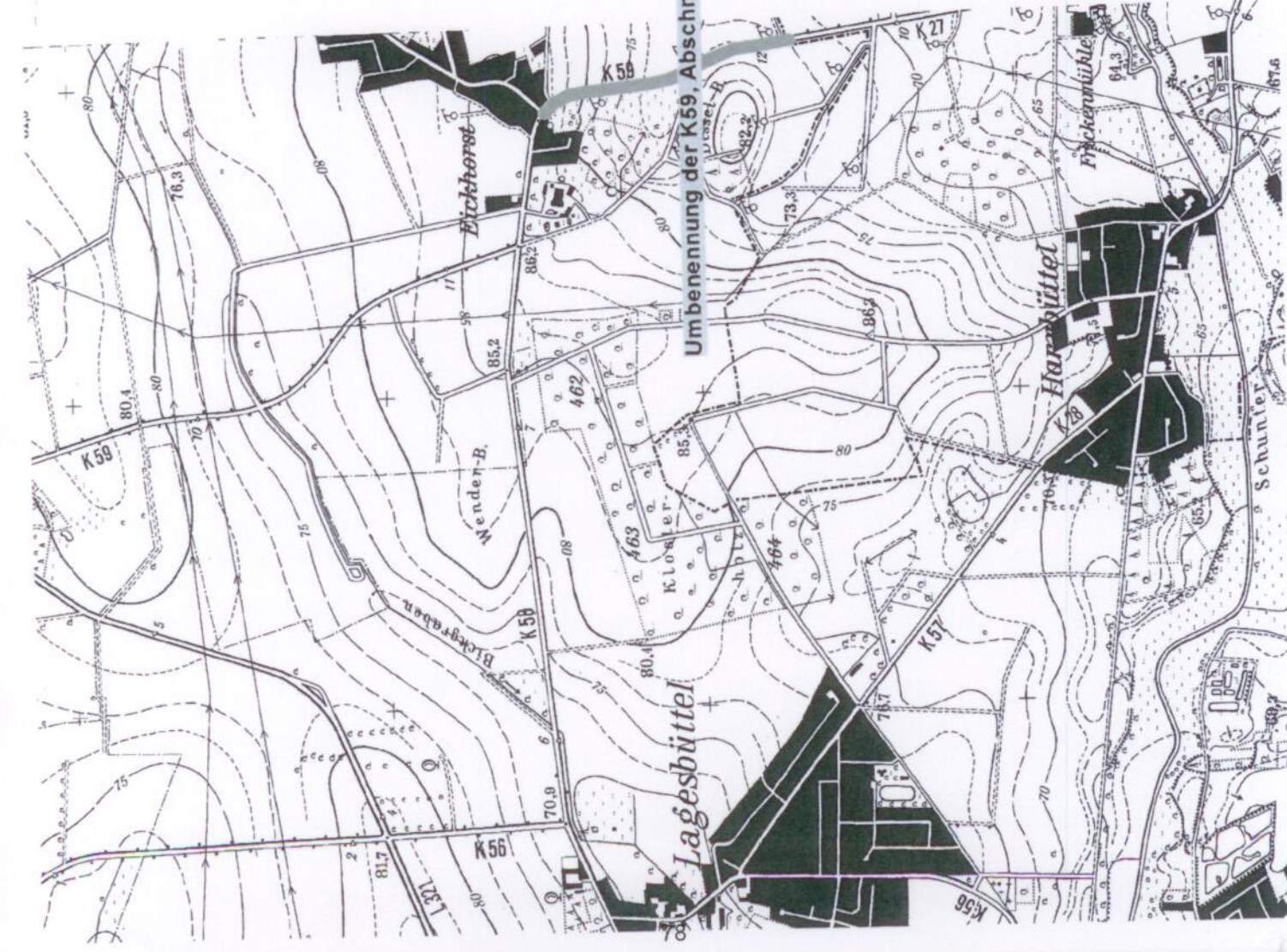
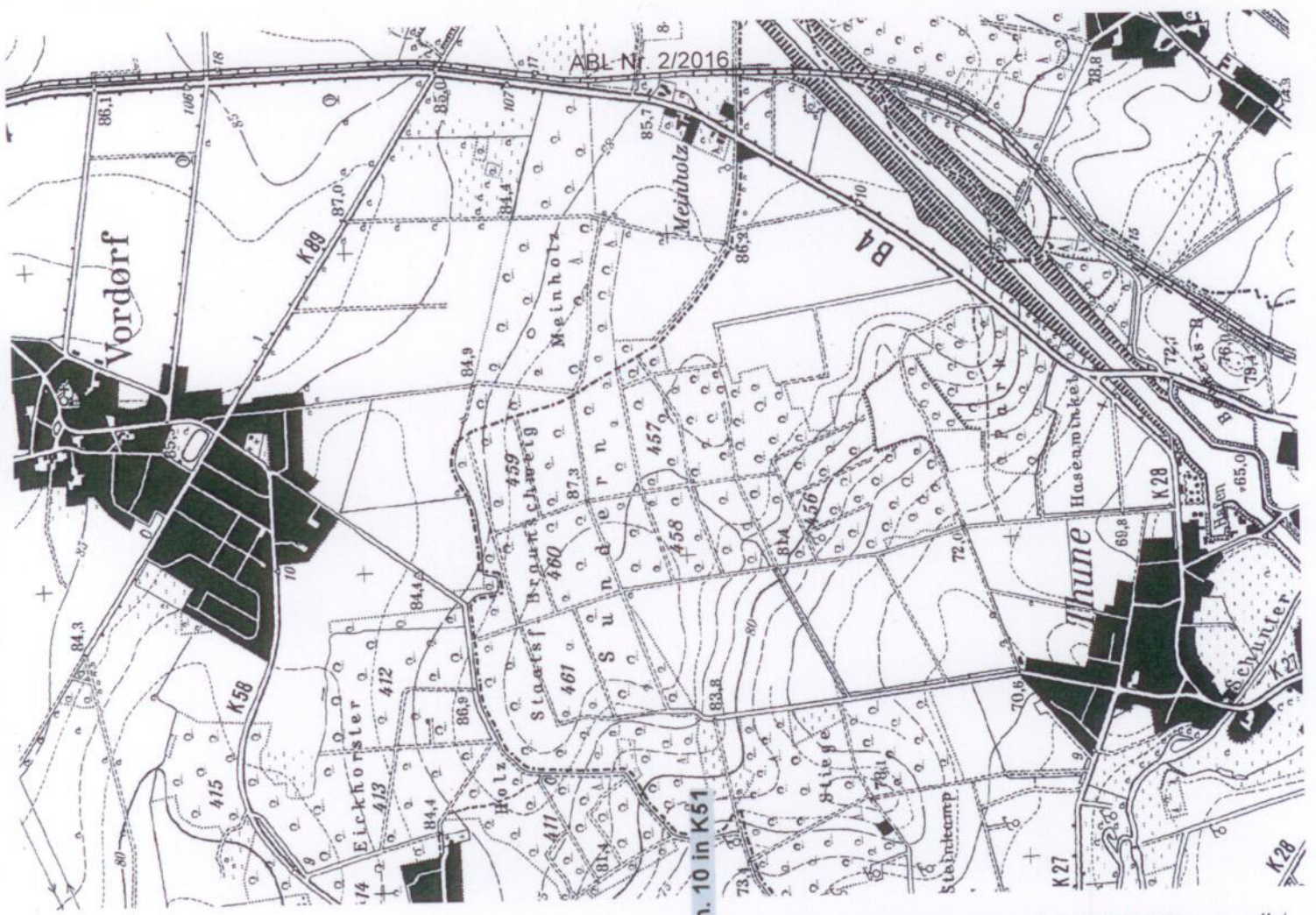


Umbenennung der K1, Abschn. 10 u.20 in K2

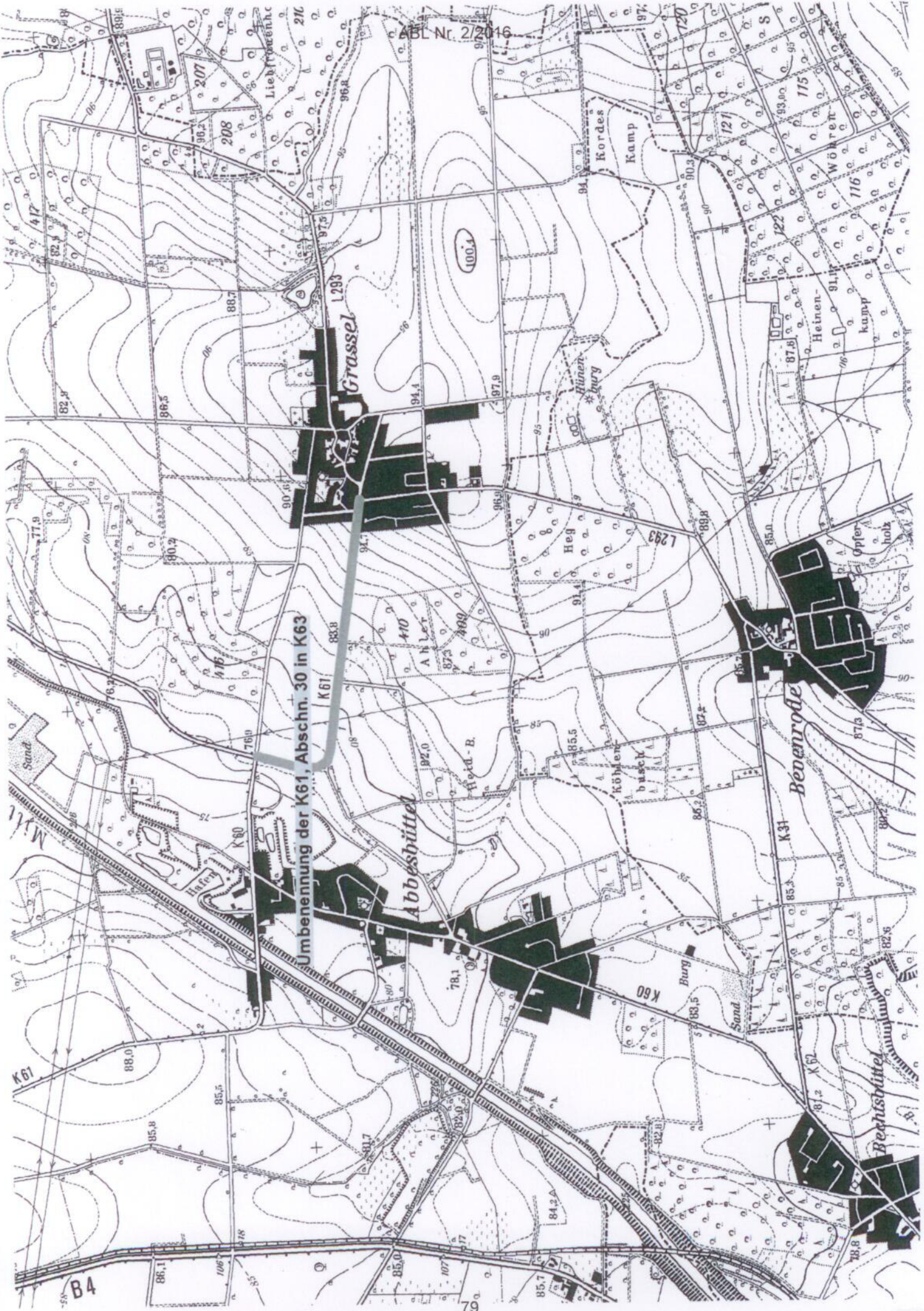




Umbenennung K40 Abschn. 10 u. 20 in K44



Umbenennung der K59, Abschn. 10 in K51



Umbenennung der K61, Abschn. 30 in K63

Grassel

Abbesbüttel

Bebenrode

Bechsbüttel

K61

K61

K60

K31

B4

100.4

410

469

470

78.1

85.0

107

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

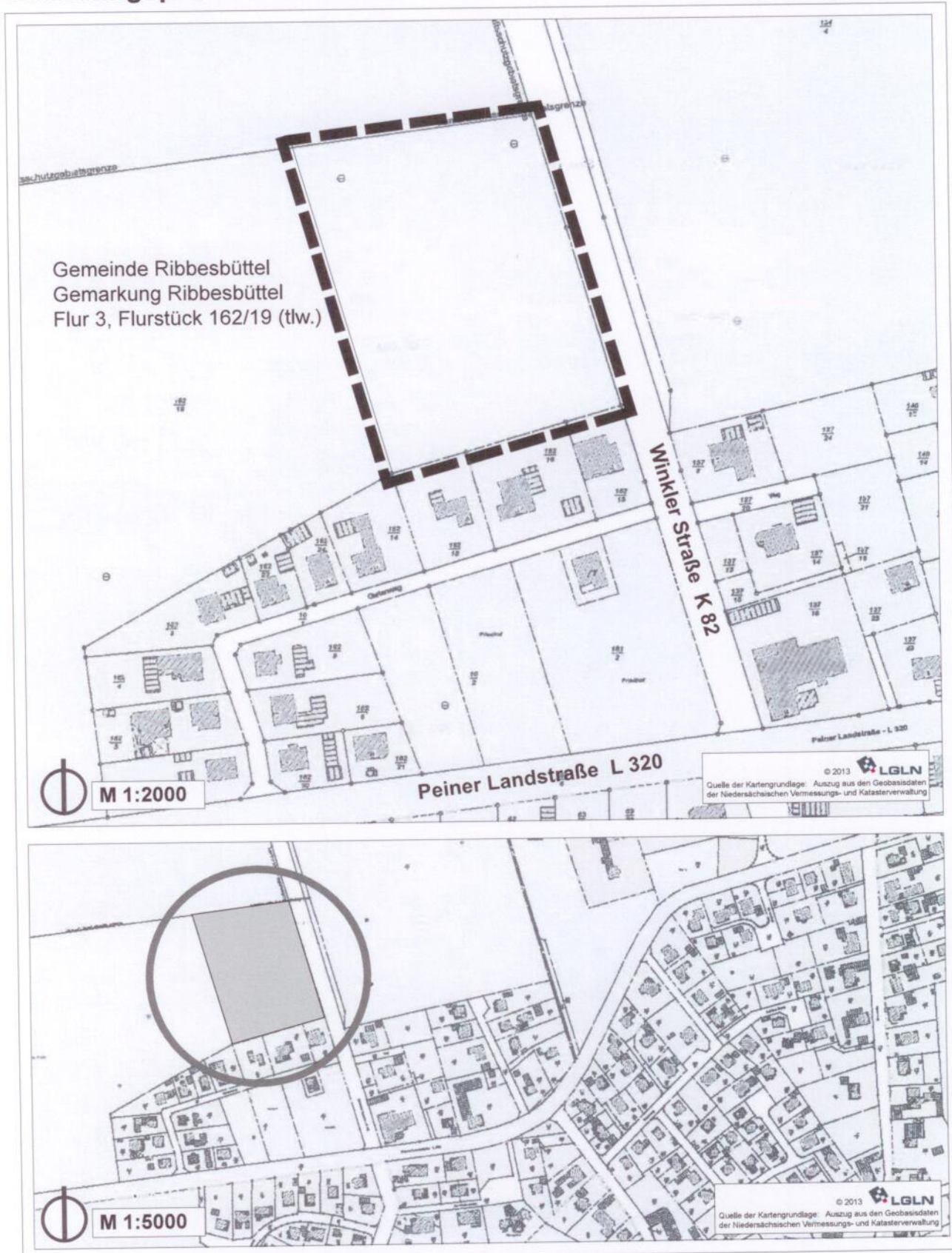
412

413

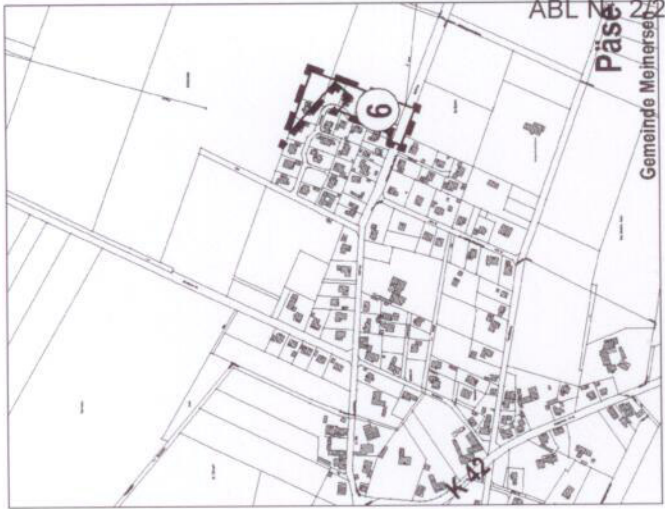
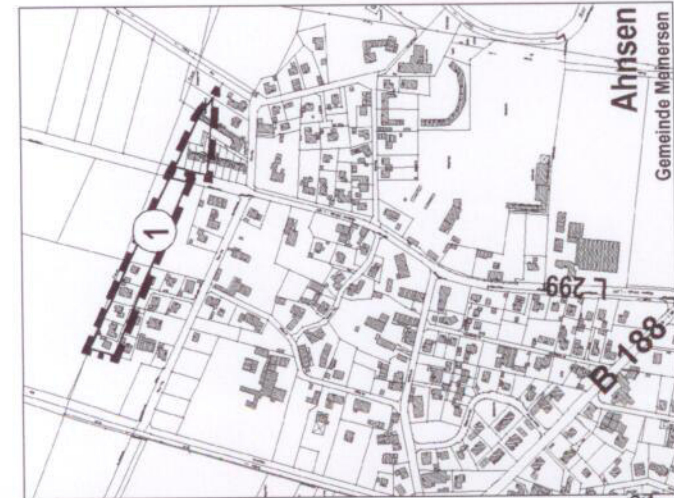
414

**Gemeinde Ribbesbüttel  
Bebauungsplan Ortrode Feld**

**Ortschaft Ribbesbüttel  
Geltungsbereich**







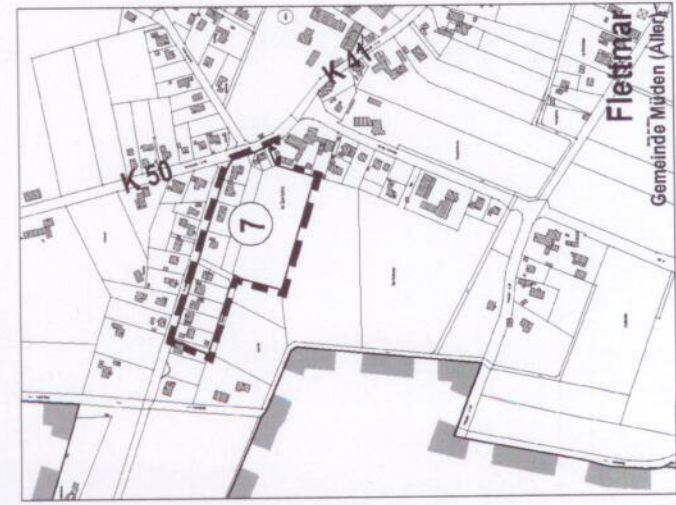
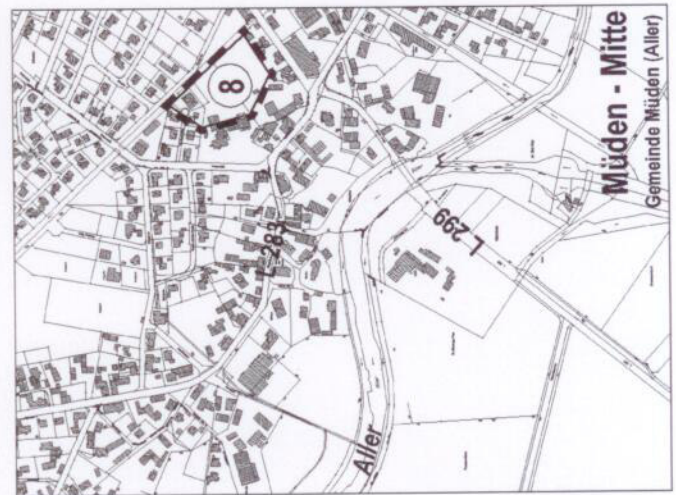
ABL Nr. 2/2016

Kartgrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)  
 zur Veröffentlichung freigegeben mit AZ: 091-A-975/2012 - ALK  
 der Samtgemeinde Meinersen, Stand: 08/2012  
 durch: Katasteramt Gifhorn

# Samtgemeinde Meinersen Flächennutzungsplan 36. Änderung



Stand: Feststellungsbeschluss  
 Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR, Viktoriahausdamm 7 - 38100 Braunschweig



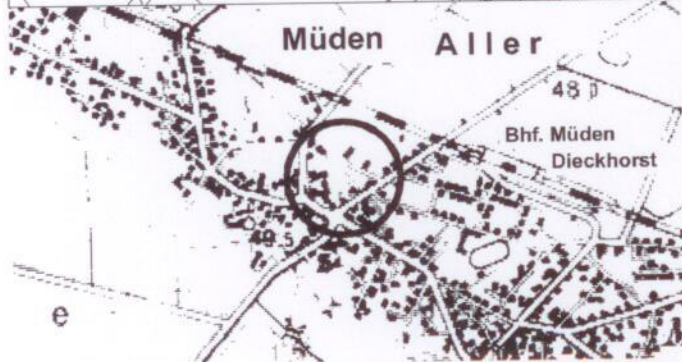
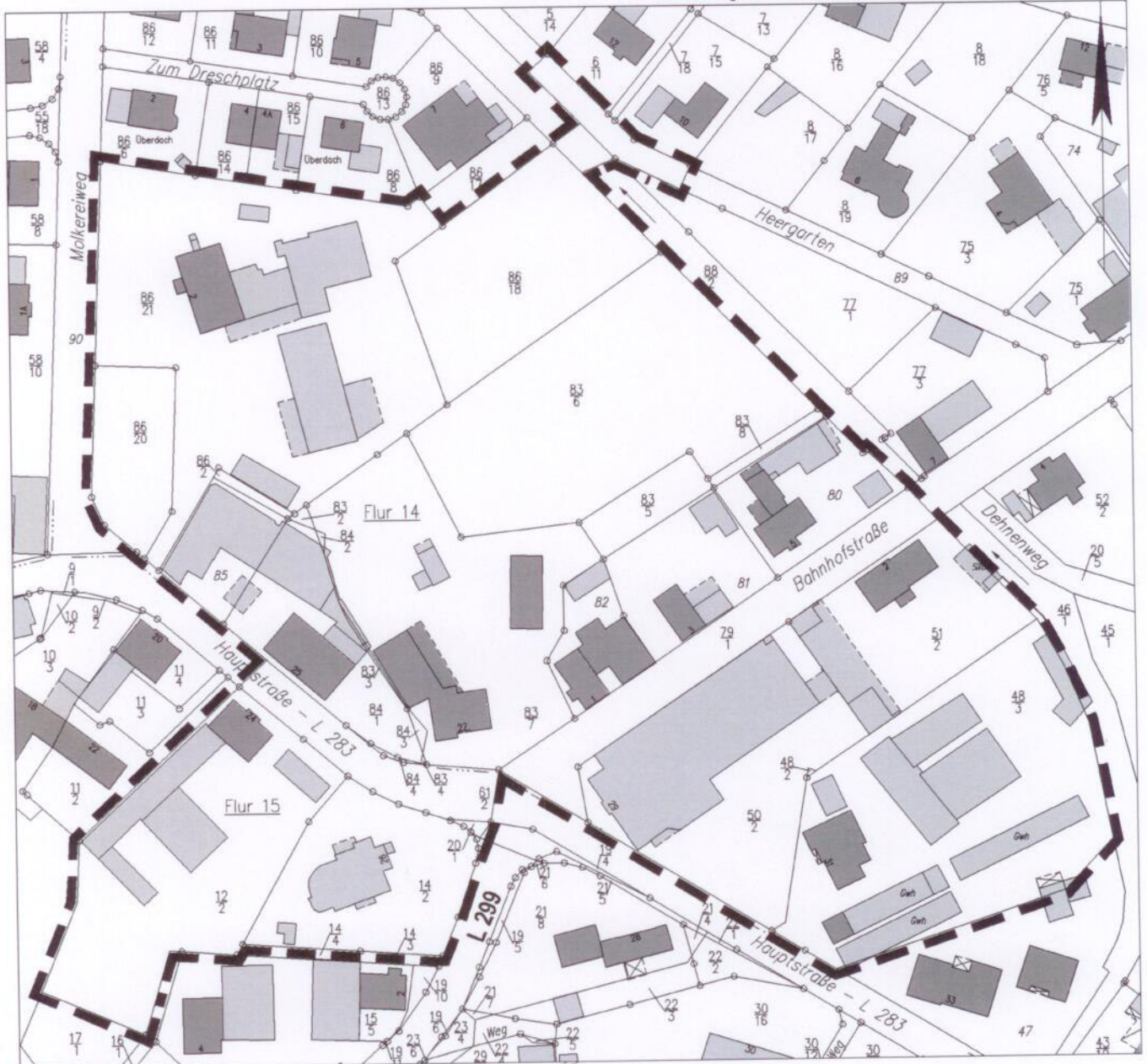
Gemeinde Müden (Aller)  
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
**Heergarten II**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und  
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich nördlich der L 283, der bebauten Ortslage Müden (Aller) wie dargestellt.

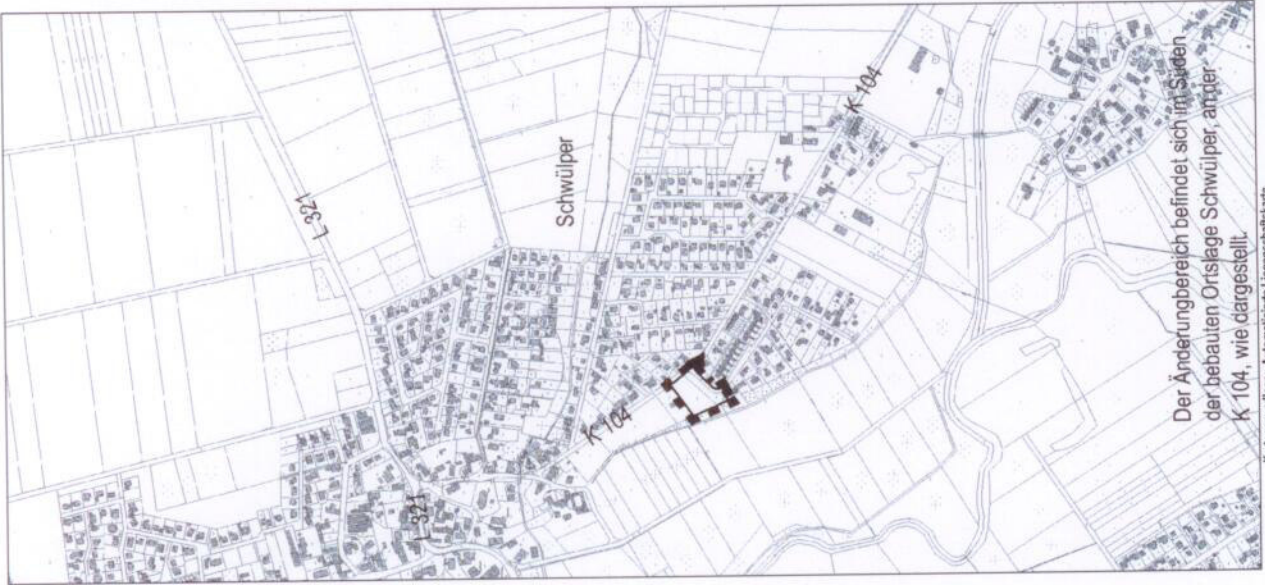
# Samtgemeinde Papenteich Flächennutzungsplan Neufassung 4. Änderung

Gebietsabgrenzung

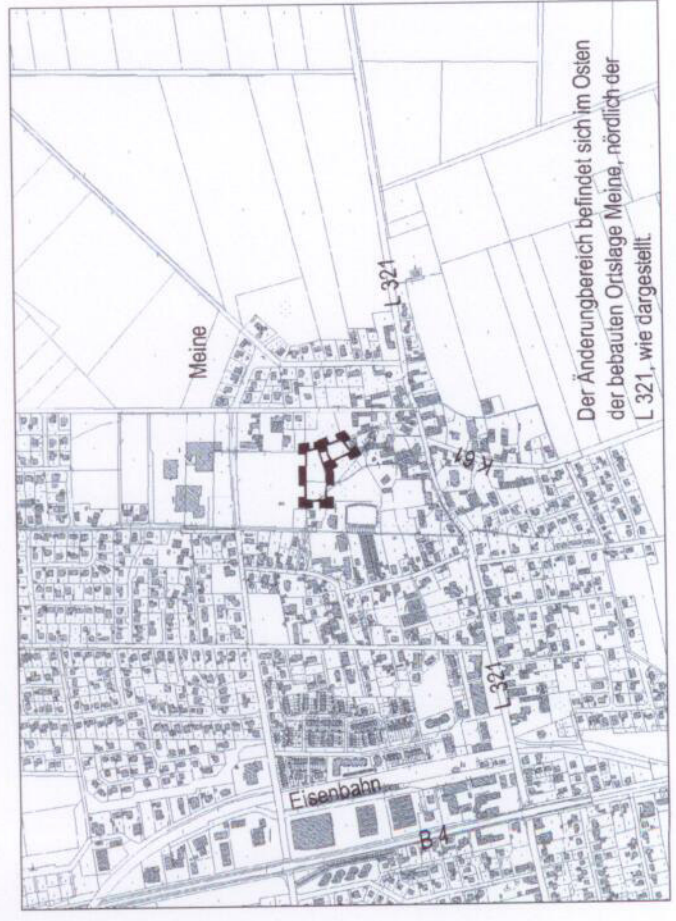
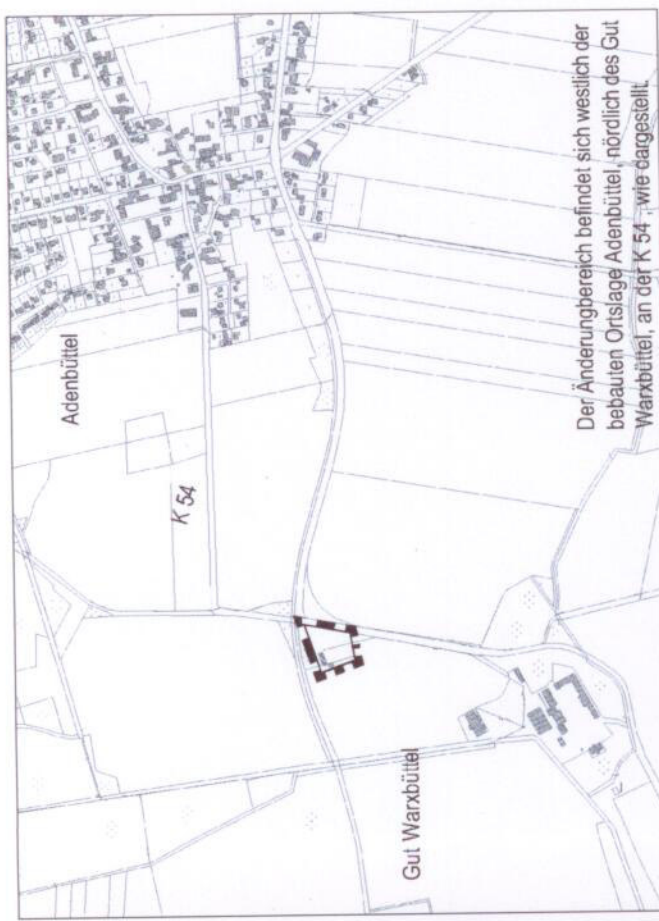
im Original  
M 1:10.000



Dr.-Ing. W. Schwertl Büro für Stadtplanung GbR · Weberhaustrassen 7 · 38100 Braunschweig



Kartungsgrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)  
 zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 32  
 der Samtgemeinde Papenteich, Stand: 05/2008  
 durch: Katasteramt Gifhorn



Gemeinde Meine  
Landkreis Gifhorn

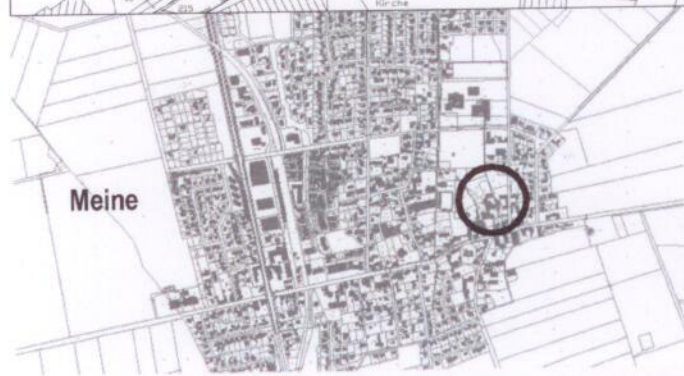
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
Im Winkel

Gebietsabgrenzung

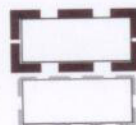
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Meine, im Bereich Hauptstraße (L321) - Wiesenweg, wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschrift "Aller Ortskern Meine"



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013  LGLN

**Gemeinde Rötgesbüttel**

**— — — — —**  
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Bebauungsplan  
**Ostfeld-Süd**

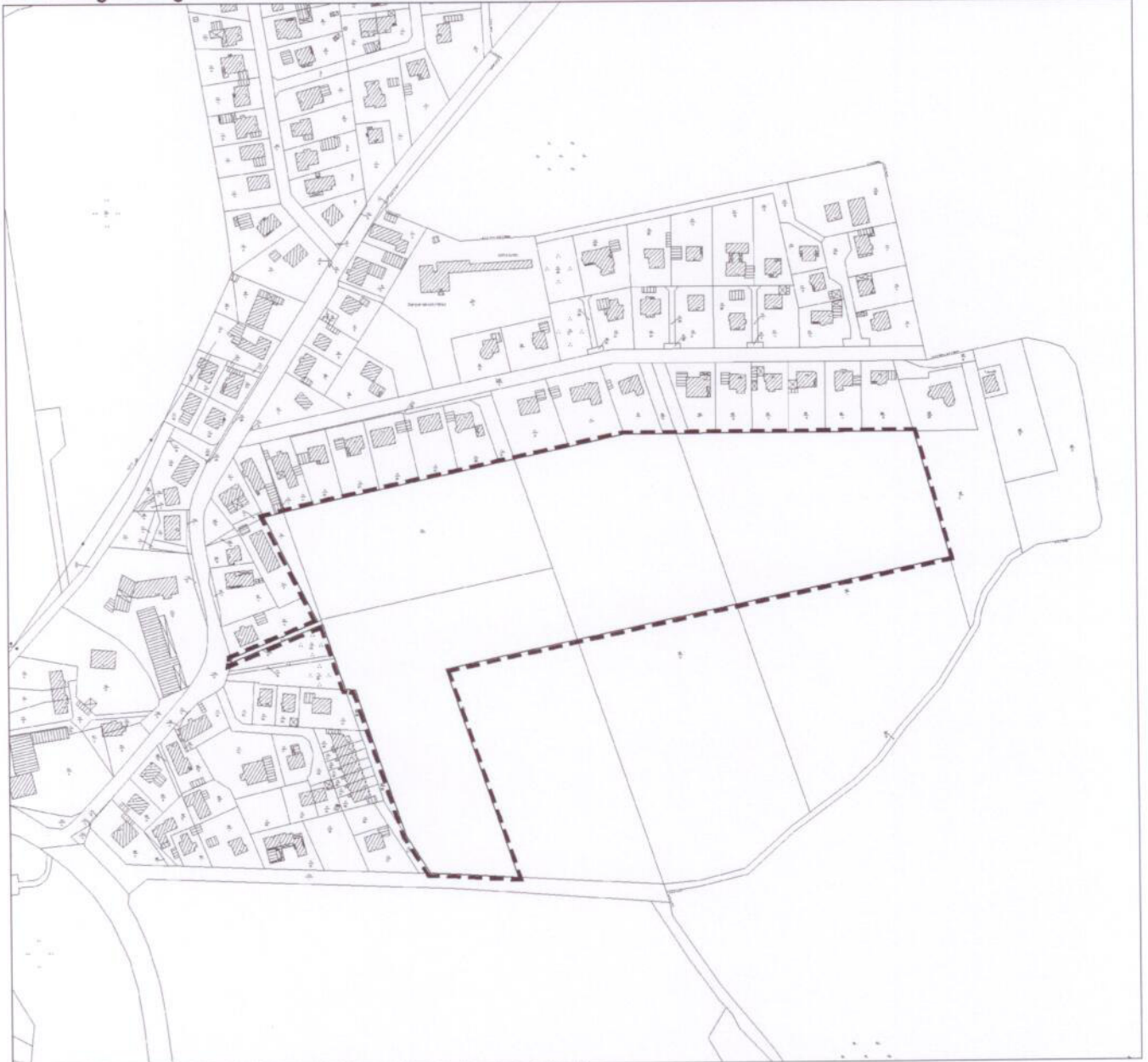


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

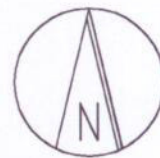
© (2011) LGLN

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Eickhorst, wie dargestellt.

# Netto Markt an der Witteringer Straße



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2014) LGLN  
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80 der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009  
durch: Katasteramt Gifhorn

## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage Wesendorf, südlich der Witteringer Straße - L 286, wie dargestellt.